

Bern, 25. Juni 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Frei- und Hallenbäder

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung beschlossen. Dies hat auch für den Sportbereich weitere Lockerungen zur Folge.

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs und Nutzung der dazugehörigen Sportanlagen inklusive Frei- und Hallenbäder. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie der Frei- und Hallenbäder. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen

Die Stadt Bern bzw. das Sportamt behält sich ergänzend vor, die Anzahl Besucherinnen und Besucher der Frei- und Hallenbädern einzuschränken, falls sie den Abstand von 1.5 Meter nicht einhalten können.

Nutzung von Hallen- und Freibädern

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1.5m ist von allen Badegästen in Eigenverantwortung einzuhalten.

- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) gilt die 1.5m-Abstandsregel nicht. Dafür müssen die Trainings- und Kursleitenden ein Contact Tracing sicherstellen (inkl. 14-tägige Aufbewahrung der Kontaktdaten der Teilnehmenden).

Beschränkung der Personenzahl pro Bad

- Seitens Bund und Verbände gibt es keine Vorgabe oder Empfehlung mehr in Bezug auf eine max. Personenzahl pro m². Es gilt aber die Abstandsregel von 1.5 Metern.
- Die Stadt bzw. das Sportamt begrenzt die Anzahl Personen in den Frei- und Hallenbädern entsprechend nur noch in Ausnahmesituationen: Wenn es sich abzeichnet, dass die Anwesenden den 1.5m-Abstand in der Anlage oder in einzelnen Anlageteilen nicht einhalten können. Das heisst:
 - Ob es situativ eine Personenzahlbeschränkung braucht, liegt im Ermessen des Anlagechefs des jeweiligen Hallen- bzw. Freibads.
 - Am Eingang des Bades werden die ein- und austretenden Personen nach wie vor mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Personendaten werden nicht erhoben.
- Das Sportamt der Stadt Bern kann jederzeit wieder ein allgemeines Personenlimit einführen, falls sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat der Anlagechef die Möglichkeit, die Kapazität für die gesamte Anlage einzuschränken.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Duschen und Toiletten der Bäder können genutzt werden.
- Es gilt, allfällige Abstandsmarkierungen anzubringen bzw. zu beachten.
- Das Sportamt der Stadt Bern empfiehlt, sich wenn möglich zu Hause umzuziehen.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

In den Anlagen wird mit diversen kommunikativen Mitteln an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Verantwortlichkeiten

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten.
- Die Nutzung der Frei- und Hallenbäder erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt auch für Garderoben und Sanitäranlagen ebenso sowie für Wasserflächen und Liegewiesen und alle anderen Anlageteile.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 25. Juni 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.